

Stelle angedrohten Geldstrafe. Nach § 1 der Konkurs-Ordnung umfaßt die zur ausschließlichen Befriedigung der Konkurs-Gläubiger bestimmte Konkurs-Masse nur das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner z. B. der Eröffnung des Verfahrens gehört. Jeder Erwerb, welchen er von diesem Zeitpunkte an macht, wird vom Konkurse nicht berührt. Ebenso aber beschränkt sich nach § 5 der Konkurs-Ordnung der durch die Eröffnung des Verfahrens bedingte Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Gemeinschuldners nur auf sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen. Im Übrigen ist seine Verfügungs- und daher namentlich die Vertragsfreiheit nicht beschränkt, er ist daher auch rechtlich nicht behindert, durch Ausnutzung des ihm persönlich von dritter Seite gewährten Kredits die Mittel zur Zahlung einer ihm auferlegten Geldstrafe sich zu schaffen."

Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Bekanntmachung des Minist. von Elsass-Lothringen dd. Straßburg, den 27. Februar 1885. I 2640.

In Ausführung der Bestimmung in Ziffer II. 6 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. d. M. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 47) wird bis auf Weiteres bestimmt, daß für die im kleinen Grenzverkehr stattfindende Einfuhr von Roggen zu dem ermäßigten Satze von 1 M. für 100 kg an Stelle eines von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul ausgestellten Ursprungzeugnisses eine von dem Bürgermeister des Gemeindebezirkes, aus welchem der einzuführende Roggen herstammt, auszustellende Bescheinigung als Ursprungzeugnis zuzulassen ist.

Diese Bescheinigung hat diejenigen Angaben zu enthalten, welche unter Ziffer II. 2 a und b der erwähnten Bekanntmachung angeführt sind, nämlich:

„ob der Roggen unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Fall unter Angabe der Zahl der Kölle, deren Verpackungsart und Signatur,

ferner
mit welchem Transportmittel und über welches Grenzeingangamt die Einfuhr geschehen soll.“

Als kleiner Grenzverkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt der nachbarliche Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Erlaß des R. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 6. Februar 1885. III. 1558.

Nachdem Wortlaut der Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Zucker steht es den Inhabern der Anerkenntnisse frei, die letzteren von einem bestimmten Tage ab entweder bei Hebestellen des Königreichs Preußen auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer in Anrechnung zu geben, oder den Betrag der Vergütung bei dem in den Anerkenntnisse genannten Hauptamtehaar zu erheben.

In neuerer Zeit ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß die mit der eventuellen Baarzahlung beauftragten Hauptämter bei der Präsentation der Anerkenntnisse nicht sofort Zahlung leisten konnten, weil sie die dazu erforderlichen Geldmittel nicht im Bestande hatten. In der Regel hatten die Empfänger unterlassen, den Tag der beabsichtigten Erhebung des Geldes dem Hauptamte vorher mitzutheilen, sie nahmen an, daß die Zahlungsstellen die Geldmittel zur Einlösung der Anerkenntnisse vom Tage der Fälligkeit der Anerkenntnisse ab, jedenfalls vorrätig halten müßten, wenn auch die Empfangsberechtigten es vorziehen könnten, die Anerkenntnisse bei anderen Amtmännern auf fällige Steuer in Anrechnung zu geben. In einigen Fällen waren auch die von einem Hauptamte zu zahlenden Summen so erheblich, daß die Regierungs- bzw. Bezirkshauptkasse einen Theil der dem Hauptamte zu überweisenden Baarmittel erst von der Reichshauptkasse beziehen müßte.

Nachdem in den letzten Jahren die Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung einen unerwarteten Umfang erreicht hat, liegt es im Bedürfniß, für die Baarzahlung der Ver-

gütungen bestimmte, von den Empfängern und den Zahlungsstellen zu befolgende Regeln vorzuschreiben, damit die Empfangsberechtigten sich vor Zinsverlusten schützen, andererseits aber auch die Hauptämter unnötige Bezüge baaren Geldes von den Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen bezw. durch Vermittelung derselben von der Reichshauptkasse vermeiden können. Für die im Betriebsjahr 1883/84 über Preußische Amtmänner und das Hauptamt Hamburg ausgeführten oder in Niederlagen aufgenommenen Zuckermengen sind von den Provinzialsteuer-Direktionen Anerkenntnisse über zusammen 100 628 025 Mark Steuervergütung ausgefertigt worden. Davon wurden 25 308 912 Mark auf fällige Rübenzuckersteuer in Anrechnung gegeben und die übrigen Anerkenntnisse von den darin benannten Hauptämtern eingelöst. Es wäre zwecklos gewesen, zur Einlösung der von den Empfangsberechtigten auf Steuer angerechneten 25 308 912 Mark bei den Zahlungsstellen Geldbestände vorrätig zu halten. Eben so wenig aber war zur Realisierung derjenigen Anerkenntnisse baares Geld erforderlich, welche sich im Besitz der Reichsbank oder von Girokunden der Reichsbankanstalten befanden, da die bezüglichen Beträge Seitens der Reichsbankanstalten von den Vorschüssen einbehalten werden konnten, mit deren Zahlung für Rechnung der Reichshauptkasse an die Hauptämter sie vom Reichsbankdirektorium beauftragt waren. Statt des baaren Vorschusses erhielten in diesen Fällen die Hauptämter, wenn die Empfänger der Vergütungen vorher eine entsprechende Erklärung abgegeben hatten, quittierte Anerkenntnisse, deren Werth von den Reichsbankanstalten für die Reichsbank vereinnahmt bezw. auf die Konten der Girokunden zur Gutschrift übernommen wurde.

Zur Regelung der Zahlungen, sowie zur Anwendung von Unzuträglichkeiten bei der Bezahlung der dazu erforderlichen Geldmittel bestimme ich hiernach, daß die Formulare zu den Anerkenntnissen über Steuervergütung für Zucker fortan mit nachstehendem für die Empfänger der Vergütung verbindlichen Vermerk versehen werden.

Zahlungsbedingungen:

1. Der Inhaber dieses Anerkenntnisses hat, wenn er die Vergütunghaar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisierung des Anerkenntnisses und den Tag der Erhebung bezw. der Überweisung wenigstens Tage vorher dem obengenannten Hauptamte anzumelden.
2. Die Inhaber mehrerer zu gleicher Zeit fälligen Anerkenntnisse sind verpflichtet, dieselben dem genannten Hauptamte mit einem nach dem vorgezeichneten Muster aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen.“

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, die zu 1 gedachte Anmeldungsfrist für jedes Hauptamt nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzen. Ich nehme an, daß 5 bis 10 Tage in der Regel ausreichend sein werden. Die richtige Eintragung der Tagezahl in die Anerkenntnisse ist jedoch vor der Ausgabe der letzteren zu prüfen.

Das Hauptstempelmagazin hier selbst ist angewiesen, unverzüglich neue Formulare zu den Anerkenntnissen mit dem vorbezeichneten Vermerk drucken zu lassen und Ew. Hochwohlgeboren davon vorläufig einen etwa einmonatlichen Bedarf zu übersenden. Den weiteren Bedarf wollen Sie von demselben bei Rücksendung der noch vorhandenen alten Formulare verschreiben. Zu den vom 25. August d. J. ab fällig werdenden Anerkenntnissen — also über Steuervergütung für Zucker, welcher vom Monat Februar d. J. ab ausgeführt oder in Niederlagen aufgenommen wird — sind alte Formulare jedenfalls nicht mehr zu verwenden.

Ein Muster zu den Verzeichnissen der fälligen Anerkenntnisse (Nr. 2 der Zahlungsbedingungen) liegt bei. Formulare dazu können den Zahlungsempfängern von den Hauptämtern gegen Erstattung der Druckosten geliefert werden.

Wegen der Behandlung der den Hauptämtern zur Realisierung der Anerkenntnisse zu überweisenden Zuschüsse (Vorschüsse) bleibt weitere Verfügung vorbehalten.